

GZ: BMWFW-33.431/0009-I/3/2017

Zur Veröffentlichung bestimmt

**45/25**

Betreff: Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 - WTBG 2017)

### **Vortrag an den Ministerrat**

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, wurde im Laufe der Jahre, zuletzt 2016, mehrfach punktuell novelliert, blieb aber großteils unverändert. Nunmehr sind aufgrund geänderter Erfordernisse des Marktes an die Ausbildung und die Befugnisse von Wirtschaftstreuhändern sowie EU-rechtlicher Bestimmungen grundlegende gesetzliche Adaptierungen erforderlich.

Das WTBG 2017 sieht daher insbesondere vor:

#### **1. Die Berufsgruppen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden getrennt**

Die Vorteile sind zwei hochspezialisierte Berufe.

Bisher waren die Wirtschaftstreuhandberufe stufenmäßig aufgebaut. Die Befugnisse werden nacheinander erworben (zuerst Steuerberater, danach erst Wirtschaftsprüfer). Für Kandidaten, die als Berufsanwärter in Wirtschaftsprüfungskanzleien tätig sind, stellte dies eine Hürde dar.

Gleichzeitig zeigte sich in den vergangenen Jahren ein zunehmendes Spezialisierungserfordernis beider Berufsgruppen.

Beiden Aspekten wird nunmehr Rechnung getragen: Der Stufenbau Steuerberater – Wirtschaftsprüfer entfällt.

## **2. Einheitliches Prüfungsverfahren**

Zulassung zur Prüfung wird für alle Kandidaten bereits nach eineinhalb Jahren Berufserfahrung möglich, was zu einem schnelleren Berufszugang führt (bisher drei Jahre und stufenmäßig aufbauende Verfahren)

## **3. Anpassung der Befugnisse**

Die Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder insbesondere in Hinblick auf ihre Funktion als umfassender Berater und Vertreter der Unternehmer werden angepasst. Aus Sicht der Unternehmen ist es essentiell, dass Wirtschaftstreuhänder als Spezialisten sämtliche zur laufenden Betreuung gehörenden Agenden effizient abwickeln können.

## **4. Disziplinarrecht**

Vorgesehen sind eine Verschlankung der Organisation, eine Ergänzung von Berufsvergehen sowie eine Evaluierung der Höhe der Strafen, die seit 1999 nicht angepasst wurden.

## **5. Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL und der Abschlussprüfungs-RL**

Ich stelle somit den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Wien, am 6. Juni 2017  
Dr. Harald Mahrer

## **Anlage**